

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

Absendedatum
(Tag/Monat/Jahr) siehe Formular PCT/ISA/210 (Blatt 2)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts
siehe Formular PCT/ISA/220

WEITERES VORGEHEN
siehe Punkt 2 unten

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2008/063061	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 30.09.2008	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 30.11.2007
---------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------	------------------------------------------------

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. H02K5/167 F16C23/04

Anmelder
ROBERT BOSCH GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. WEITERES VORGEHEN

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

3. Nähere Einzelheiten siehe die Anmerkungen zu Formblatt PCT/ISA/220.

<p>Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde</p> <p> Europäisches Patentamt - Gitschiner Str. 103 D-10958 Berlin Tel. +49 30 25901 - 0 Fax: +49 30 25901 - 840</p>	<p>Datum der Fertigstellung dieses Bescheids</p> <p>siehe Formular PCT/ISA/210</p>	<p>Bevollmächtigter Bediensteter</p> <p>Czogalla, Thomas Tel. +49 30 25901-778</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde und für die beanspruchte Erfindung erforderlich ist, ist der Bescheid auf folgender Grundlage erstellt worden:
 - a. Art des Materials:
 - Sequenzprotokoll
 - Tabelle(n) zum Sequenzprotokoll
 - b. Form des Materials:
 - in Papierform
 - in elektronischer Form
 - c. Zeitpunkt der Einreichung:
 - in der eingereichten internationalen Anmeldung enthalten
 - zusammen mit der internationalen Anmeldung in elektronischer Form eingereicht
 - bei der Behörde nachträglich für die Zwecke der Recherche eingereicht
4. Wurden mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls und/oder einer dazugehörigen Tabelle eingereicht, so sind zusätzlich die erforderlichen Erklärungen, dass die Information in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien mit der Information in der Anmeldung in der eingereichten Fassung übereinstimmt bzw. nicht über sie hinausgeht, vorgelegt worden.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>1-11</u> Nein: Ansprüche
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche <u>8</u> Nein: Ansprüche <u>1-7, 9-11</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-11</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

Es wird auf das/die folgende/folgenden Dokument/e verwiesen:

D1: DE10006350 (in der Beschreibungseinleitung zitiert)

D2: XP7118424

1. Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(1) PCT, weil der Gegenstand der Ansprüche 1-7 und 9-11 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne von Artikel 33(3) beruht.

1.1 Das Dokument D1 wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des Anspruchs 1 angesehen. Es offenbart (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument):

Einen elektrischer Antriebsmotor, insbesondere für ein Aggregat in einem Kraftfahrzeug, vorzugsweise Fensterheber—Antriebsmotor, mit einer in einem Kalottenlager drehbar gelagerten Rotorwelle, wobei das Kalottenlager eine Lagerbuchse und eine Lageraufnahme umfasst, die die Lagerbuchse zumindest teilweise umschließt und in Umfangsrichtung formschlüssig sichert (D1, Fig. 1, Nr. 34=Lagerbuchse und Nrn. 35, 38 und 39=Lageraufnahme, Sp. 3, Z. 37-46) wobei die Lageraufnahme zwei Spannfinger (D1, Fig. 1,2, Nr. 39, Sp. 3, Z. 38-41) aufweist, zwischen denen die Lagerbuchse aufgenommen ist und wobei am Aussenmantel der Lagerbuchse Kontaktsektoren vorgesehen sind, die an der Innenseite der Spannfinger anliegen (die Kontaktsektoren sind die Bereiche der Lagerbuchse, an denen die Spannfinger anliegen).

Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich daher von dem bekannten elektrischen Antriebsmotor dadurch, daß die Lageraufnahme mindestens drei axiale Spannfinger aufweist, zwischen denen die Lagerbuchse aufgenommen ist, wobei an der Lagerbuchse zwischen den Kontaktsektoren mindestens ein radial nach außen überstehender Verdrehsicherungsvorsprung angeordnet ist, der in den Zwischenraum zwischen zwei benachbarten Spannfingern radial einragt.

Die mit der vorliegenden Erfindung zu lösende Aufgabe kann somit darin gesehen werden, eine einfach aufgebaute stabile Lagerung bereitzustellen (siehe Anmeldung, S. 2, Z. 9-11).

Die in Anspruch 1 der vorliegenden Anmeldung vorgeschlagene Lösung kann aus folgenden Gründen nicht als erfinderisch betrachtet werden (Artikel 33(3) PCT):

Ausgehend von D1 würde der Fachmann beispielsweise die D2 heranziehen, die explizit anspricht, eine einfach aufgebaute Lagerung bereitzustellen (siehe D2, letzter Absatz), die die Lagerbuchse sicher hält (D2, erster Absatz, Sätze 2-4) und darüberhinaus den Vorteil bietet, dass die Lagerbuchse vibrationsarm gehalten ist (D2, erster Absatz, letzter Satz). Der Fachmann würde daher die D2 heranziehen und die Lageraufnahme nach D1 mit drei Spannfingern ausbilden und die Lagerbuchse mit den auf der Figur der D2 ersichtlichen Ausnehmungen ausbilden, in die die Spannfinger nach der Montage eingreifen, um die Lagerbuchse sicherer zu lagern.

Dadurch wären nicht nur drei Spannfinger vorhanden, sondern zwischen jeweils zwei benachbarten Fingern ragt dann auch jeweils ein Vorsprung hervor, der die Funktion einer Verdrehsicherung hat. Insoweit gelangt der Fachmann also ohne erfinderisch tätig zu werden zum Gegenstand des Anspruchs 1, der daher nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruht.

1.2 Die abhängigen Ansprüche enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen irgendeines Anspruchs, auf den sie sich beziehen, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf erfinderische Tätigkeit erfüllen, siehe zu

Ansprüche 2-7: ist jeweils unmittelbar aus den Figuren der D2 zu entnehmen;
Anspruch 9: aus D1 bekannt und der Fachmann würde dies beibehalten; und
Ansprüche 10, 11: diesbezüglich kann kein technischer Effekt entnommen werden, so dass die Anzahl willkürlich gewählt ist und keine erfinderische Tätigkeit begründen kann;

2. Die im abhängigen Anspruch 8 enthaltene Merkmalskombination ist aus dem vorliegenden Stand der Technik weder bekannt, noch wird sie durch ihn nahegelegt.

2.1 Die Gründe dafür sind die folgenden:

Ausgehend von der naheliegenden Kombination der D1 mit der D2 unterscheidet sich der Gegenstand des Anspruchs 1 davon dadurch, dass zwischen einem Kontaktsektor und einem Verdrehsicherungsvorsprung an der Lagerbuchse ein Übergangsausgleichsabschnitt angeordnet ist, der gegenüber der Längsachse der Lagerbuchse um einen Winkel (β) größer 0° und kleiner 90° geneigt ist, insbesondere um höchstens 30° .

Bei der D2 kann kein solcher Übergangsausgleichsabschnitt entnommen werden, statt dessen liegt dort ein rechter Winkel zwischen dem Kontaktabschnitt und dem Verdrehsicherungsvorsprung vor.

Als der diesem Merkmal unterliegende technische Effekt kann es angesehen werden, ein Kippen der Lagerbuchse gegenüber der Längsachse in einer zweiten dazu senkrechten Ebene zu ermöglichen (siehe Anmeldung, Seite 9, Zeilen 23-25 oder auch Seite 5, Zeilen 4-9). Die diesem Merkmal unterliegende Aufgabe kann daher darin gesehen werden, die Lagerbuchse im Hinblick auf ein Verkippen flexibler zu lagern. Diese Aufgabe ist von der ersten objektiven Aufgabe - die schon oben unter 1.1 angegeben wurde - unabhängig, so dass zu deren Lösung zusätzlich ein weiteres Dokument oder das allgemeine Wissen des Fachmanns herangezogen werden könnte.

Der Fachmann erhält allerdings aus keinem der verfügbaren Dokumente eine Hinweis auf einen Übergangsausgleichsabschnitt. Der Fachmann würde auch unter Heranziehung seines allgemeinen Fachwissens lediglich zu der Lösung gelangen, die an Spannfinger an ihrem am Kontaktabschnitt anliegenden Teil schmaler zu machen, so dass seitlich neben ihnen Spiel zum Verdrehsicherungsabschnitt besteht, der zwar eine leichte Verdrehung zulässt, aber auch ein Verkippen gegenüber der Lagerachse ermöglicht, um die Aufgabe zu lösen. Damit würde er aber auch nicht zur Lösung gemäß Anspruch 8 gelangen.